

setzung“, in dem die verschiedenen Abschnitte des StGB-Entwurfs analysiert und kritisiert wurden.

Schließlich ist noch die Lehrtätigkeit kommunistischer Juristen an den Parteischulen der KPD zu nennen. So hielten z. B. Felix Halle, Hilde Benjamin und andere an der Berliner Marxistischen Arbeiterschule (MASCH) Vorträge über Rechtsfragen.²⁷ Hier wurde eine enge Verbindung zwischen Lehre und Praxis hergestellt. Dabei zeichneten sich die kommunistischen Juristen durch eine gewisse Universalität aus: Die Klassenkampf situation und der Kadernmangel ließen es nicht zu, daß sie sich nur auf ein Gebiet beschränkten. Beispielsweise war Dr. Eduard Alexander als Reditsanwalt für die Rote Hilfe Deutschlands tätig, vertrat die kommunistische Fraktion im Strafrechtsausschuß, publizierte zu strafrechtswissenschaftlichen Themen und wirkte aktiv in der Internationalen Juristischen Vereinigung./Zugleich aber war er einer der bedeutendsten Wirtschaftstheoretiker der KPD²⁸ und Redakteur der „Roten Fahne“, 1924 sogar Chefredakteur.

Die Rolle der Internationalen Juristischen Vereinigung für die kriminalwissenschaftliche Arbeit der KPD 4

Die Internationale Juristische Vereinigung (IJV) wurde auf einer Konferenz im Dezember 1929 in Berlin gegründet. Sie betrachtete es als ihre Aufgabe, sich „auf juristischem Gebiet dem Schutze der Freiheiten und Interessen derjenigen zu widmen, welche wirtschaftlich ausgebeutet, sozial benachteiligt und politisch unterdrückt sind“.²⁹

Bemerkenswert sind folgende grundlegende Aussagen zur Arbeit der IJV: Das Recht ist nicht nur aus dem Gesetzestext zu entnehmen, es ist auch in seiner praktischen Anwendung und in seinen Auswirkungen auf das Leben zu studieren. Die einfache Mitteilung von Tatsachen ist noch kein Beweis für Wissenschaftlichkeit, vielmehr müssen die Tatsachen entsprechend der historischen Dialektik in ihrer Entstehung, ihrer Entwicklung, ihren Tendenzen untersucht werden, dabei sind besonders die ökonomischen und sozialen Gegebenheiten im Auge zu behalten, sonst hieße es, das Recht in irgendeinen Mythos ohne realen Wert zu verwandeln.³⁰

Die IJV reflektierte die Bemühungen der KPD, breiteste Möglichkeiten des Erkenntnisgewinns zu erschließen. Die Zusammensetzung des Vorstandes der deutschen Landesgruppe gibt Aufschluß über das breite Bündnis. Ihm gehörten an: Dr. A. Apfel, Justizrat Dr. J. Werthauer, Dr. L. Bendix, Privatdozent Dr. E. J. Gumbel, Dr. E. Alexander, Prof. F. Halle, Dr. H. Benjamin, Dr. H. Horstmann, Dr. R. Helm, F. Timpe und Dr. G. Berger.³¹

Die Machthaber in Deutschland erkannten die nationale und internationale Bedeutung der IJV und versuchten deshalb, sie als „kommunistische Organisation“ hinzustellen: „Die Wahl nichtkommunistischer Mitglieder ist nur deshalb erfolgt, um nach außen hin einen überparteilichen Charakter vorzutäuschen.“³² Nun spielten zwar die kommunistischen Juristen eine wichtige Rolle in der IJV; aber in erster Linie war diese Organisation die Verkörperung eines Bündnisses mit dem Anliegen, „die Theorie mit der praktischen Arbeit zugunsten der Verfolgten und Unterdrückten zu verbinden“.³³ Berücksichtigt man das breite Spektrum von Mitgliedern dieser Vereinigung und von Autoren ihrer Zeitschrift, so stellte sie bereits einen Vorgriff auf die seit 1935 durchgängig praktizierte Volksfrontpolitik der KPD dar. Zutreffend bemerkte die Rote Hilfe Deutschlands in einem Rundschreiben vom April 1931: Die IJV „hat ihren festen Willen gezeigt, die juristischen Probleme zu studieren und die Justiz zu bekämpfen, indem sie sich auf den Boden der Interessen der werktätigen Massen stellt“; daher sei es notwendig, diese Vereinigung von Juristen und Intellektuellen zu unterstützen.³⁴

Die IJV führte sowohl Konferenzen als auch Diskussionsabende mit öffentlichem Charakter durch, z. B. zu folgenden Themen: die Verteidigung in politischen Prozessen; das Gesetz zum Schutze der Republik; Strafrecht und Presse; vergleichendes und zukünftiges Sexualstrafrecht; das Schnellgerichtsverfahren.

Die Stellung der KPD zur sowjetischen Strafrechtswissenschaft

Bei der Darstellung der kriminalwissenschaftlichen Arbeit der KPD muß vor allem auch die Bedeutung der Sowjetwissenschaft hervorgehoben werden. Die KPD zeigte sich den Erfahrungen und Ergebnissen der jungen sowjetischen Strafrechtswissenschaft gegenüber nicht nur aufgeschlossen, sondern griff bewußt auf sie zurück und suchte eine enge Verbindung.

Beispielsweise wurde wissenschaftliche Literatur aus der UdSSR veröffentlicht: Es erschienen Arbeiten der Professoren Stutschka und Paschukanis, dessen „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus“ von Felix Halle ausführlich rezensiert wurde.³⁵ Der Strafrechtsprofessor Pasche-Öserski hielt sich Ende der 20er Jahre zu einer Vorlesungsreise in Deutschland auf; sein Buch über den sowjetischen Strafvollzug wurde veröffentlicht und besprochen.³⁶

In die Diskussion über das Sexualstrafrecht wurden die sowjetischen Erfahrungen mit dem durch Gesetz vom 18. November 1920 legalisierten Schwangerschaftsabbruch eingebracht. Die daneben durchgeführten eigenen Untersuchungen der Partei widerlegen die oft von bürgerlicher Seite vorgebrachte Behauptung, die KPD hätte nur Wahlagitation betrieben.³⁷ Natürlich lehnte sie es prinzipiell ab, Wissenschaft im Elfenbeinturm zu betreiben; vielmehr mußte sie sich wissenschaftlich an der Klassenkampfdynamik und an den konkreten Lebensinteressen orientieren. Die tiefe Beschäftigung mit der Abtreibungsproblematik ist gerade Beleg für Wissenschaftlichkeit. Wie ernsthaft die Argumente der KPD von der imperialistischen deutschen Regierung genommen wurden, geht z. B. aus einem detaillierten Bericht hervor, den die deutsche Botschaft in Moskau im Juni 1931 an ihre Regierung über die sowjetischen Bemühungen gab.³⁸

Zusammenfassend ist zu sagen, daß kriminalwissenschaftlicher Erkenntnisgewinn von der KPD weniger in üblichen Formen systematischer Theorieentwicklung als vielmehr im Zusammenhang mit wichtigen Parteidokumenten, in der Arbeit der KPD-Fraktion im Deutschen Reichstag, in Vorträgen, Aufsätzen und Massenbroschüren kommunistischer Juristen sowie im Wirken in den verschiedensten nationalen und internationalen gesellschaftlichen Vereinigungen erreicht wurde.

- 27 Vgl.: Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 4, Berlin 1966, S. 309.
- 28 Vgl. H. Maier, „Eduard Alexander — ein bedeutender Wirtschaftsrechtler der KPD“, Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 1985, Heft 1, S. 65 ff.
- 29 Zitiert nach: Sonntagszeitung (Stuttgart) vom 22. Dezember 1929.
- 30 Revue der Internationalen Juristischen Vereinigung 1930, S. 1 f.
- 31 Ebenda, S. 30.
- 32 Zentrales Staatsarchiv Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 26158, Bl. 30.
- 33 Revue der Internationalen Juristischen Vereinigung 1930, S. 29.
- 34 Zentrales Staatsarchiv Potsdam, Reichs Justizministerium, Nr. 26158, Bl. 27.
- 35 Vgl. Revue der Internationalen Juristischen Vereinigung 1930, S. 26 f.
- 36 Vgl. Revue der Internationalen Juristischen Vereinigung 1930, S. 62 f.
- 37 Als fundierte Arbeit der KPD vgl. E. Höllein, Gegen den Gebärdzwang!, Berlin 1928. — Zu den Arbeiten der sowjetischen Wissenschaftler vgl. G. Jäger, Die Entwicklung der Legalisierung des Abortes in der Sowjetunion, med. Diss. A, Leipzig 1965.
- 38 Vgl. Zentrales Staatsarchiv Potsdam, Reichs Justizministerium, Nr. 6233, Bl. 59 ff.

Neue Gesetzestextausgaben aus dem Staatsverlag der DDR

Sekundärrohstoffwirtschaft

Herausgeber: Ministerium für Materialwirtschaft
184 Seiten; EVP (DDR): 10,80 M

Wie kaum eine andere volkswirtschaftliche Aufgabe berührt die Erfassung und Verwertung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Hohe Anforderungen sind an die Kombinate, Betriebe und wissenschaftlichen Einrichtungen aller Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft sowie an die staatlichen Organe zur Erschließung, dieser Rohstoffreserven gestellt. Unerläßliche Voraussetzung für die Realisierung der Aufgaben ist die Einhaltung und konsequente Durchführung der auf dem Gebiet der Sekundärrohstoffwirtschaft erlassenen Rechtsvorschriften. Dazu soll die vorliegende Textausgabe — die erste in sich geschlossene auf diesem Gebiet — beitragen. Sie enthält Grundsatzbestimmungen zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen sowie Rechtsvorschriften zur Planung und Bilanzierung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten, zur Organisation der Erfassung und Verwertung metallischer und nichtmetallischer Sekundärrohstoffe, zur Mehrfachnutzung von Verpackungsmitteln sowie zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte. Durch Vorbemerkungen und Anmerkungen wird der innere Zusammenhang der Rechtsvorschriften verdeutlicht.

Gütertransportrecht

Herausgeber: Ministerium für Verkehrswesen
299 Seiten; EVP (DDR): 20 M

Diese Textausgabe ist die erste komplexe Sammlung rechtlicher Regelungen für den Bereich Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und öffentlichen Kraftverkehr innerhalb der DDR. Die allgemeinen Rechtsvorschriften umfassen u. a. die Gütertransportverordnung nebst Durchführungbestimmungen, die Stückgutverordnung, die Transportbilanzverordnung, die AO über den Transport gefährlicher Güter sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Ueberlassung von Containern zur Nutzung. Die speziellen Vorschriften sind jeweils den Komplexen Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr zugeordnet. In den Komplex Eisenbahn wurden u. a. die Eisenbahn-Verkehrsordnung, die Allgemeinen Bedingungen für Anschlußbahnen und die Bahnaufsichtsverordnung aufgenommen. Zum Komplex Kraftverkehr gehören u. a. die VO über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen sowie die Ladungstransportverordnung Kraftverkehr.

Die Textausgabe wird durch Anmerkungen und Hinweise auf Veröffentlichungen im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ (TVA) ergänzt.